



Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

Rüstlöschfahrzeug mit Allradantrieb 2000
Taktische Bezeichnung: RLFA 2000
Normausführung Steiermark

Feuerwehrfahrzeug nach ÖNORM EN 1846-1:
M-2-7(9)-2000-10/1500//40/250-1 (Seilwinde, Stromerzeuger, Lichtmast, Hydraulisches Rettungsgerät)

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 19, genehmigt in der 261. Präsidialsitzung am 20.04.1999 mit umseitigen zusätzlichen Anforderungen.

Es gilt die Baurichtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes ÖBFV-RL FA 19, genehmigt in der 261. Präsidialsitzung am 20.04.1999 mit folgenden Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen:

Einleitung:

Für die eingebaute Feuerlöschpumpe gilt ÖNORM EN 1028, Teil 1.

3. DEFINITIONEN

3.3 Zulässiges Gesamtgewicht

Gewichtsklasse M (mittel): höchstzul. Gesamtmasse (zGM) ≤ 14.000 kg

3.8 Bodenfreiheit unter der Achse

$h \geq 220$ mm

3.10 Wendekreis

$D \leq 17$ m

3.12 Kabine

Sitzplatzanordnung: Alternative 1: 1. Reihe: 3 (einschließlich Fahrer)
2. Reihe: 4
Alternative 2: 1. Reihe: 2 (einschließlich Fahrer)
2. Reihe: 3
3. Reihe: 2
Alternative 3: 1. Reihe: 2 (einschließlich Fahrer)
2. Reihe: 2
3. Reihe: 4
Alternative 4: 1. Reihe: 2
2. Reihe: 3
3. Reihe: 4

3.13 Bedienstand

Einbaupumpe:	Geräteraum 7
Wasserwerfer:	Fahrzeugdach oder mobil
Seilwinde:	Fahrersitz oder mobil
Stromerzeuger:	Geräteraum 2 oder 7
Lichtmast:	Geräteraum 2, 4 oder 7
Hydraulisches Rettungsgerät:	Geräteraum 1
Verkehrsleiteinrichtung:	Fahrersitz

3.14 Steigfähigkeit

$P \geq 17^\circ$

5. ANFORDERUNGEN

5.1.1.7 Bereifung

Das Fahrzeug ist mit Reifen für den Ganzjahresbetrieb (M + S Reifen) auszurüsten. Das Anlegen von Schneeketten an allen Rädern muss möglich sein.

5.1.1.8 Rückwärtsfahren des Fahrzeuges

Für das Rückwärtsfahren ist ein Warnsummer lt. KFG und ein Rückfahrscheinwerfer am Heck, sowie zusätzliche Rückfahrscheinwerfer am Tragrahmen der Rückspiegel links und rechts vorzusehen.

5.2.1.3.1 Allgemeines

Die max. zulässige Motorleistung beträgt 18 kW/t.

5.2.1.4 Nebenabtrieb

Es ist ein doppelter Nebenabtrieb zu verwenden, der den Leistungs- und Drehmomentbedarf für mind. 4 Stunden Dauerbetrieb bei höchstmöglicher Leistung der Pumpe (Nebenabtrieb 1) und bei zulässiger Höchstzugkraft der Seilwinde (Nebenabtrieb 2) übertragen kann.

5.2.1.6 Bremsen

Die Feststellbremse muss auf alle 4 Räder wirken.

Es ist eine Vorrichtung vorzusehen, mit der der Betriebsdruck der Bremsanlage (bei am Stellplatz im Gerätehaus abgestelltem Fahrzeug) dauernd aufrecht erhalten werden kann. Die Ausführung ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

5.2.3.3 Batterien

Es muss gewährleistet sein, dass bei Leerlaufdrehzahl des Fahrzeugmotors bei gleichzeitiger Versorgung aller elektrischer Verbraucher ein Betrieb von mind. 130 Minuten möglich ist.

Ein System zur Ladeerhaltung der Fahrzeugbatterie (bei am Stellplatz im Gerätehaus abgestelltem Fahrzeug) ist vorzusehen.

5.2.3.5 Beleuchtung

Im Bereich des Beifahrersitzes ist ein von der Fahrzeugelektrik versorgter Suchscheinwerfer anzubringen und derart elektrisch zu verkabeln, dass ein eingeschränkter Betrieb auch ohne Entnahme aus der Halterung möglich ist. Uneingeschränkt muss die handgeführte Verwendung möglich sein.

Die Beleuchtung der Geräteräume hat jedenfalls nur bei geöffneten Verschlüssen zu erfolgen.

8. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG:

Abweichend von der ÖBFV Richtlinie FA 19 umfasst die eingebaute Ausrüstung:

8.1 Lichtmast

Ein ausfahrbarer Lichtmast, Lichtaustritt ca. 6 m Höhe über der Standfläche, ist vorzusehen. Die Beleuchtungseinheit ist als Rundumbeleuchtung mit Scheinwerfereinzelschaltung auszuführen und muss eine Gesamtleistung von mindestens 230V/4000W aufweisen. Die Betätigung des Mastes muss von der Standfläche des Fahrzeuges aus möglich sein. Für die Lichtfluter ist im eingefahrenen Zustand ein entsprechender Schutz vorzusehen.

8.2 Stromversorgungsgerät

Es ist ein tragbaren Stromerzeuger laut Normalienblatt des ÖBFV mit einer Mindestleistung von 10 kVA vorzusehen. Ein Betrieb am Fahrzeug muss möglich sein. Eine elektrische Startvorrichtung mit Stromversorgung aus dem Bordnetz des Fahrzeuges ist vorzusehen.

Für akkubetriebene Geräte sind die zu den Geräten gehörenden Ladegeräte fix einzubauen und derart zu verkabeln, dass die Erhaltung der Betriebsspannung (bei am Stellplatz im Gerätehaus abgestelltem Fahrzeug) gewährleistet ist.

8.3 Verkehrswarnanlage mit Richtungsangaben

Eine elektronische Verkehrsleiteinrichtung, bestehend aus mindestens 5 Blitzleuchten, vom Fahrersitz aus bedienbar (Blinken, Linkslauf, Rechtslauf), ist heckseitig oberhalb des Pumpenraumes vorzusehen.

8.5 Löschausrüstung

8.5.2 Löschtechnische Einrichtung für Wasser

Die Sicherheits- und Leistungsanforderungen müssen ÖNORM EN 1846-3 entsprechen.

8.5.2.2 Eingebaute Wasserpumpe

Heckseitig ist eine kombinierte Normal- und Hochdruckpumpe nach ÖNORM EN 1028-1 der Type FPN 10-1500/FPH 40-250 vorzusehen.

8.5.2.3 Wasserbehälter

Es ist ein Löschwassertank mit einem Nenninhalt von 2.000 l vorzusehen.

8.5.2.4 Saug- und Druckanschlüsse für Wasser

Je ein Druckabgang B ist rechts und links seitlich am Fahrzeugheck vorzusehen.

Bei Bedarf ist ein zusätzlicher Druckabgang C derart auszuführen, dass ein Schaummittelzumischer Z2 angeschlossen verbleiben kann.

Ein H-Druckabgang ist rechts seitlich am Fahrzeugheck vorzusehen.

Ein A-Saugeingang ist unmittelbar am Pumpengehäuse vorzusehen.

8.5.2.5 Leitungsinstallation für Wasser

Ein Tank-Füllanschluss muss rechts und links hinten seitlich oder am Fahrzeugheck situiert und mit einer B-Festkupplung versehen sein.

Es ist eine Druckleitung von der Pumpe bis zum Fahrzeugdach zum Betrieb eines Wasserwerfers vorzusehen.

8.5.2.7 Schnellangriffshaspel

Im heckseitigen Pumpenraum ist eine HD-Schnellangriffseinrichtung mit mindestens 50 m formbeständigem Schlauch und HD-Löschpistole oberhalb der Einbaupumpe zu situieren.

8.5.3 Löschtechnische Einrichtung für Löschmittelzusatz

Es ist eine fix eingebaute Einrichtung für Löschmittelzusatz vorzusehen, mit welcher Zusatzmittel aus Kanistern in dosierbaren Mengen derart beigemischt werden kann, dass ein Verspritzen mit dem Schaum-Wasserwerfer am Fahrzeugdach möglich ist.

8.5.3.4 Saug- und Druckanschlüsse für Löschmittelzusatz

Am Fahrzeugheck ist ein Sauganschlusskupplung Storz D vorzusehen.

8.5.3.5 Bedien- und Kontrollinstrumente für Löschmittelzusatz

Die Bedieninstrumente für Löschmittelzusatz sind gegen unbeabsichtigte Betätigung gesondert zu sichern.

8.6 Werfer

Am Fahrzeugdach ist eine abkuppelbarer Schaum-Wasserwerfer mit verstellbarer Durchflussmenge von 600 l/min bis 1.500 l/min vorzusehen. Es muss möglich sein, vom Werferbedienstand aus die Pumpendrehzahl zu regulieren und den Förderdruck abzulesen.

Es muss, gegebenenfalls unter Verwendung von Zubehörteilen, Löschschaum verspritzt werden können.

Zum Betrieb des Werfers, unabhängig vom Fahrzeug, ist eine Vorrichtung am Fahrzeug mitzuführen, die ein Wegrutschen des Werfers am Boden verhindert (Lafette).

8.7 Seilwinde

Im Fahrzeugrahmen ist eine vom Nebenabtrieb hydraulisch angetriebene Treibscheibenwinde (Spillseilwinde) mit einer Nennzugkraft von 50 kN vorzusehen. Die Seilgeschwindigkeit muss entweder über Wählgetriebe (2 Gang) oder über elektronische Regelung variiert werden können. Die Ausführung hat der ÖBFV-RL GA 05 „Zugeinrichtung mit maschinellem Antrieb für Feuerwehrfahrzeuge“ zu entsprechen.

9. BELADUNG:

zu 9.1.2.2 der ÖBFV-RL FA 19 „Saugschläuche und Zubehör“:

Es ist Alternative 3 zu wählen:
Unterwasserpumpe UWP 8-1, 3 Stk. Kupplungsschlüssel ABC

zu 9.1.2.5 der ÖBFV-RL FA 19 „Schaumlöschausrüstung“:

Es ist Alternative 1 zu wählen:
Schaumlöschausrüstung 2

zu 9.1.3.1 der ÖBFV-RL FA 19 „Leitern“:

Alternative 1:
Schiebleiter 2-teilig gemäß ÖN EN 1147 und ÖN F 4047, Nennlänge 9 m

Alternative 2:
Schiebleiter 3-teilig mit Fußteil, gemäß ÖN EN 1147 und ÖN F 4047, Nennlänge 14 m

zu 9.1.3.2 der ÖBFV-RL FA 19 „Rettungsgeräte“:

Zur Pflichtbeladung zählt:
1 Stk. Rettungswanne (Korbtrage)

zu 9.1.8.5 der ÖBFV-RL FA 19 „Auspump- und Entlüftungsgeräte“:

Es ist Alternative 2 zu wählen:
Druckbelüfter